

KLIENTENINFORMATION

2020/2021

Verfasst von:

Mag. Franz Kollar
Mag. Diether Seibert
Mag. Claudia Blumer

Klienteninformation 2020/2021

Vorwort

Die vorliegende Klienteninformation soll grundsätzlich einen Überblick über die wichtigsten aktuellen Änderungen im Abgaben- und Sozialversicherungsrecht geben.

Zu Gunsten einer leichteren Verständlichkeit wurde weitestgehend auf das Zitieren von Paragraphen und schwer lesbaren Gesetzesbestimmungen verzichtet.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Recherche sind alle in der Klienteninformation enthaltenen Informationen ohne Gewähr.

Graz, im Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	2
Einkommensteuer	4
Gewinnfreibetrag (GFB)	4
Einnahmen-Ausgabenverschiebung	5
Betriebsausgabenbegriff	5
Kleinunternehmerpauschalierung	6
Senkung des Einkommensteuersatzes	7
Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter	7
Degressive Abschreibung	7
Beschleunigte Gebäudeabschreibung	8
Abzugsfähigkeit von Spenden	8
Sonderausgaben	8
Antragslose Arbeitnehmerveranlagung	9
Forschungsprämie	9
COVID-Investitionsprämie für Investitionen ab 1.8.2020	9
Verlustverwertung	10
Rücktrag betrieblicher Verluste	11
Kurzfristige Vermietung (Airbnb, booking.com)	12
Umsatzsteuer	13
Kleinunternehmer	13
Vorsteuer bei Elektroautos	14
Vorsteuer bei E-Krafträdern	15
Umsatzsteuer bei Airbnb	15
Überrechnung der Vorsteuer	15
Betriebsausgaben- und Vorsteuerpauschalierung	15
Gutscheine ab 1.1.2019	16
Margensteuerbesteuerung von Reiseleistungen	16
Differenzbesteuerung	16
Doppelzahlungen, Fehlüberweisungen	16
Reihengeschäft	17
Konsignationslager im EU-Ausland	17
Voraussetzung für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen	18
Ermäßigter Steuersatz für E-Books	18
Vorsteuerabzug bei Geschäftsraumvermietung	18
MOSS, OSS, IOSS	19
COVID 19 Maßnahmen im UStG	20
Ermäßigter Steuersatz	20
Speisen- und Getränkegutscheine	20
COVID-19 Unterstützungen für Unternehmen	21
Härtefallfonds	21
NPO Unterstützungsfonds	22
Lockdown Umsatzeratz	23

Fixkostenzuschüsse	23
Hilfsmaßnahmen für Künstler und für die Filmbranche	26
Standortsicherungszuschüsse	26
Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz	27
Kurzfristige Liquiditätssicherung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	27
Covid-Paket für innovative Start-ups	28
Dienstgeber, Dienstnehmer	29
Zuverdienst bei Familienbeihilfe	29
Familienbonus	29
Arbeitnehmerveranlagung	29
Weihnachtsgeschenke, Weihnachtsfeier	29
Steuerfreie Essensgutscheine	30
Aktuelle Werte in der Sozialversicherung für 2021	30
Gleichstellung Arbeiter und Angestellte	30
Anrechnung von Karenzzeiten	30
Papa-Monat	30
Kinderbetreuungsgeld – Nachweis der Einkünfte	30
Sachbezug Firmenauto	31
Sachbezug Firmenauto bei Gesellschafter-Geschäftsführern	31
Kurzarbeit	31
Sonderbetreuungszeiten	32
Behördliche Betriebsschließungen	32
Lehrlingsbonus	32
Neustartbonus	32
Corona Prämie	32
Betrugsbekämpfung	33
Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht	33
Einzelaufzeichnungspflicht	33
Belegerteilungspflicht	33
Registrierkassenpflicht	34
Kontenregister- und Konteneinschaugesetz	35
Kapitalabflussmeldegesetz	36
Maßnahmen gegen Sozialbetrug	36
Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer	37
Ausschüttungsbeschränkungen in Zusammenhang mit Covid 19	38

Einkommensteuer

Gewinnfreibetrag (GFB)

Seit 2010 kann ein Gewinnfreibetrag (GFB) geltend gemacht werden.

Gesetzliche Vorgaben:

- **Natürliche Personen** (Einnahmen-Ausgabenrechner und Bilanzierende) können bis zu 13% ihres Jahresgewinnes einem Freibetrag zuführen.

Achtung: Nicht begünstigt sind Veräußerungsgewinne und endbesteuerte Kapitalerträge.

- Der Freibetrag teilt sich in einen **Grundfreibetrag** und in einen **Freibetrag, der nur bei Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter** zusteht.
- Der **Grundfreibetrag** in der Höhe von 13% von max. € 30.000,-- (vorläufiger Jahresgewinn) ist auch neben der Ausgabenpauschalierung möglich.
- Der **investitionsbedingte Freibetrag** beträgt für Gewinnteile:
 - von € 30.000,00 bis € 175.000,00: 13,00 %
 - von € 175.000,00 bis € 350.000,00: 7,00 %
 - von € 350.000,00 bis € 580.000,00: 4,50 %
 - über € 580.000,00: 0 %.
- Der **investitionsbedingte Freibetrag** ist neben einer Ausgabenpauschalierung **nicht** möglich.

Der GFB kann neben der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren, körperlichen Anlagegütern oder Wertpapieren auch bei Gebäuden und Mieterinvestitionen in Gebäude geltend gemacht werden.

Nicht begünstigte Anlagegüter sind:

- gebrauchte Güter
- PKW, Luftfahrzeuge
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Güter, die von verbundenen Unternehmen gekauft wurden
- Güter mit einer geringeren Nutzungsdauer als 4 Jahre
- Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie beansprucht wurde.

Bei Teilherstellungskosten kann der GFB erst im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung von den gesamten Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.

Welche Wertpapiere für die Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags konkret herangezogen werden können, ist mit der jeweiligen Bank abzustimmen.

Achtung: Die Wertpapiere müssen am 31. Dezember am Depot des Erwerbers verbucht sein.

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag wirkt wie eine zusätzliche Abschreibung in der Höhe von 100 % der Investition.

Achtung: Die vor vier Jahren angeschafften Anlagegüter (Wertpapiere) können nach Ablauf der 4-Jahresfrist wieder verkauft werden. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass die Behaltdauer

von 4 Jahren (stichtagsbezogen) eingehalten wird. Verkauft man 1 Tag zu früh, kommt es zu einer Nachversteuerung.

Einnahmen – Ausgabenverschiebung

Bei **Einnahmen – Ausgabenrechnern** ist die Steuerersparnis am größten, wenn die Einnahmenüberschüsse in den einzelnen Jahren gleich bleiben.

Aus diesem Grund kann man versuchen, Einnahmen vorzuziehen bzw. ins nächste Jahr zu verlegen, indem man Rechnungen später legt oder die Bezahlung der Forderungen durch Zahlungsziele (auch durch Absprachen mit dem Kunden) steuert.

Achtung: Kunden mit schlechter Bonität oder schlechter Zahlungsmoral sollten jedoch möglichst prompt zahlen, da das Eintreiben der Forderung wichtiger ist als die Steuerersparnis.

Auch die Ausgaben können vorgezogen oder ins nächste Jahr verlegt werden. Vorgezogene Zahlungen bieten sich bei der Sozialversicherung, bei Anzahlungen von Materialeinkäufen usw. an. Fairerweise sollten diese Anzahlungen mit dem Geschäftspartner abgesprochen werden.

Keinen Sinn macht es, die Bezahlung von Anlagegütern zu verschieben, da die Abschreibung mit der Inbetriebnahme beginnt.

Achtung: Vorauszahlungen für Betriebsausgaben sind nur in der Höhe der im folgenden Jahr verrechneten Nachzahlungen und der für das folgende Jahr anfallenden Zahlungen steuerlich wirksam. Höhere Vorauszahlungen sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Betriebsausgabenbegriff

Betriebsausgaben sind im Steuerrecht in folgenden Fällen durch eine Reihe von Abzugsverboten eingeschränkt:

- Ausgaben für den Privatbereich des Unternehmers und dessen Angehörige, selbst wenn die Ausgaben durch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen veranlasst sind und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen (Anzug als Berufskleidung, Parkstrafen u.a.),
- Ausgaben für die Lebensführung, auch dann, wenn diese aufgrund der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung des Unternehmers unvermeidlich sind und das Geschäft fördern (Spenden an ortsansässige Vereine u.a., soweit sie nicht unter die gesetzlich geregelte Spendenförderung fallen),
- Ausgaben für Autos, Flugzeuge, Boote, Jagden u.ä., wenn sie nach der Verkehrsauffassung unangemessen hoch sind (Autos mit Anschaffungspreis über € 40.000,00),
- Pauschale Reisekosten, die betragsmäßig über den im Gesetz genannten Sätzen liegen (z.B. Tagesdiäten über € 26,40 / Tag im Inland),
- Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer, außer wenn das Arbeitszimmer (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wird und den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet,

- Repräsentationskosten (Bewirtung von Lieferanten u.a.). Es ist zwischen Werbung und Repräsentation zu unterscheiden. **Geschäftssessen mit potentiellen Kunden sind in der Zeit von 1.7.2020-31.12.2020 in der Höhe von 75% (sonst 50 %) absetzbar.**
- Schmiergelder sowie Provisionen ohne Nennung des Empfängers,
- Ausgaben und Aufwendungen für Arbeits- und Werkleistungen von mehr als € 500.000,00/Jahr an eine Person,
- bar bezahlte Bauleistungen, wenn der Betrag € 500,00 übersteigt,
- alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit steuerfreien Einkünften oder besonders besteuerten Einkünften (Kapitaleinkünften, Grundstücksveräußerungen) stehen.

Achtung: Es ist empfehlenswert, sämtliche Aufwendungen am Rande der Privatsphäre gut zu dokumentieren. (Bei Werbeessen -> Namen angeben, bei Weihnachtsgeschenken -> Firmenaufdruck nicht vergessen etc.).

Kleinunternehmerpauschalierung

Gem. § 17 Abs. 9a EStG können Kleinunternehmer mit einem Umsatz aus selbständiger Tätigkeit oder aus Gewerbebetrieb von nicht mehr als € 35.000,00 im Rahmen der Einnahmen-Ausgabenrechnung eine Pauschalierung vornehmen.

Hat jemand mehrere Betriebe, so ist die Pauschalierung anwendbar, wenn die Umsätze aller Betriebe € 35.000,00 nicht überschreiten. Einkünfte aus Vermietungen sind auf diese Grenze nicht anzurechnen.

Ausgenommen von dieser Pauschalierungsmöglichkeit sind die Einkünfte von:

- Gesellschaftergeschäftsführern und anderen wesentlich Beteiligten
- Aufsichtsratsmitgliedern
- Stiftungsvorständen

Der Betriebsausgabenpauschalsatz beträgt 45 % des Umsatzes. Bei Dienstleistungsunternehmen sind lediglich 20% des Umsatzes als Betriebsausgaben anzusetzen.

Neben der Betriebsausgabenpauschale können noch abgesetzt werden:

- Pflichtversicherungsbeiträge
- Wohlfahrtseinrichtungsbeiträge an die Kammern
- Vorsorgekassenbeiträge

Der Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) gem. § 10 EStG steht auch bei der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerpauschalierung zu.

Entnahmen vom Anlagevermögen sind nicht zu berücksichtigen. Ein Weiterverkauf der Anlagegüter innerhalb der Spekulationsfrist (innerhalb von 1 Jahr) würde jedoch eine Steuerpflicht auslösen.

Bei Mitunternehmerschaften ist die Umsatzgrenze von € 35.000,00 auf den Betrieb und nicht auf die einzelnen Gesellschafter abzustellen. Für Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben ist die Pauschalierung nicht anzuwenden.

Um einen jährlichen Wechsel der Gewinnermittlungsart auszuschließen, ist nach einem freiwilligen Abgehen von der Pauschalierung eine neuerliche Inanspruchnahme erst nach Ablauf von 3 Jahren zulässig.

Senkung des Einkommensteuersatzes

Ab 2020 wurde rückwirkend der Einkommensteuersatz für Einkommen zwischen € 11.001,00 und € 18.000,00 auf 20 % (bisher 25%) gesenkt.

Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter

Ab 1.1.2020 ist die Grenze für **geringwertige Wirtschaftsgüter** von € 400,00 auf **€ 800,00** erhöht worden.

Anm.: Geringwertige Wirtschaftsgüter sind Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens, die im Jahr der Anschaffung/Herstellung (bei Bilanzierung) bzw. im Jahr der Verausgabung (bei Einnahmen Ausgabenrechnung) sofort abgeschrieben werden können. Die Grenze ist bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen ein Nettobetrag, bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen ein Bruttobetrag.

Degressive Abschreibung

Für Investitionen ab 1.7.2020 ist alternativ zur linearen Abschreibung eine degressive Abschreibung möglich.

Die degressive AfA ist unabhängig von der Nutzungsdauer und kann in einem unveränderten Prozentsatz von bis zu 30% erfolgen.

Folgende Wirtschaftsgüter sind von der Möglichkeit der degressiven Abschreibung ausgenommen:

- Gebäude, soweit eine beschleunigte Abschreibung vorgenommen wurde
- Firmenwerte
- PKW (ausgenommen CO₂ Emission 0g/km)
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter (ausgenommen die Bereiche Digitalisierung, Ökologisierung, LifeScience)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Anlagen im Zusammenhang mit fossiler Energie

Der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung ist mit Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres zulässig. Ein Übergang von einer linearen zur degressiven Abschreibung ist unzulässig.

Wird ein Wirtschaftsgut mehr als die Hälfte des Jahres genutzt steht der volle Abschreibungsbetrag zu, sonst der halbe.

Achtung: Bei der degressiven Abschreibung ist in den ersten Jahren eine höhere Abschreibung danach eine niedrigere Abschreibung als bei der linearen Abschreibung gegeben. Die Abschreibungsdauer wird verlängert.

Beschleunigte Gebäudeabschreibung

Für Gebäude, die nach dem 1.7.2020 angeschafft oder hergestellt wurden, gibt es die Möglichkeit einer beschleunigten Gebäudeabschreibung.

Für Gebäude im Betriebsvermögen kann im ersten Jahr der Abschreibung das Dreifache und im zweiten Jahr der Abschreibung das Doppelte des jeweiligen Prozentsatzes abgeschrieben werden. Damit könnte man bei einem „normalen“ Abschreibungssatz von 2,5% innerhalb der ersten 3 Jahre 15% der Anschaffungs-/ Herstellungskosten abschreiben.

Bei Gebäuden im Privatvermögen (Vermietung und Verpachtung) kann ebenfalls im ersten Jahr das Dreifache und im zweiten Jahr das Doppelte des jeweiligen Abschreibungsprozentsatzes abgeschrieben werden.

Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden sind sowohl an Universitäten, Museen, etc. als auch an Organisationen und Spendensammelvereine, die im Bereich Mildtätigkeit, Katastrophen- und Entwicklungshilfe tätig sind, als Betriebsausgaben oder Sonderausgaben absetzbar.

Es sind jedoch nur jene Spendenempfänger begünstigt, die im Gesetz (§ 4a EStG) angeführt oder auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) unter begünstigte Spendenempfänger aufgelistet sind. Die Liste wird ständig aktualisiert.

Seit 2013 ist die betragsmäßige Höhe der Spenden mit **10 % des laufenden Jahresgewinnes** bei den Betriebsausgaben bzw. mit 10 % der laufenden Jahreseinkünfte nach Verlustausgleich unter Anrechnung der betrieblichen Spenden bei den Sonderausgaben begrenzt.

Ab dem Jahr 2017 sind Spenden nur dann als **Sonderausgaben** absetzbar, wenn sie vom Spendenempfänger auch an das Finanzamt gemeldet werden.

Achtung: Dazu ist es notwendig, dass bei der Einzahlung auch das Geburtsdatum angeführt wird, damit die Spende vom Spendensammler dem Steuerakt des Spenders zugeteilt werden kann.

Sonderausgaben

Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungen aus bestehenden Verträgen sowie Darlehensrückzahlungen für die Schaffung oder Sanierung von Wohnraum sind nur mehr **bis zur Veranlagung 2020** absetzbar.

Aufwendungen im Zusammenhang mit ab 01.01.2016 abgeschlossenen Verträgen für Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungen dürfen überhaupt nicht mehr abgesetzt werden.

Ausgaben für die Schaffung oder Sanierung von Wohnraum dürfen ab 01.01.2016 nicht mehr abgesetzt werden, wenn die Bauausführungen 2016 begonnen wurden oder der der Zahlung zugrunde liegende Vertrag nach dem 31.12.2015 abgeschlossen wurde.

Automatisch werden über die Meldung der Empfänger übernommen:

- Kirchensteuer
- Spenden

Durch eine Eintragung in die Steuererklärung werden geltend gemacht:

- Renten und dauernde Lasten,
- Steuerberatungskosten,
- Verlustvorträge und
- Topfsonderausgaben bis 2020

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung erfolgt (erstmalig ab dem Jahr 2016), wenn bis Juni des Folgejahres keine Steuererklärung abgegeben wurde und sich auf Grund der amtsbekannten Daten (Sonderausgaben) eine Steuergutschrift ergeben würde.

Diese antragslose Veranlagung kann innerhalb einer Frist von fünf Jahren durch die Abgabe einer Steuererklärung für das betreffende Jahr aufgehoben werden.

Forschungsprämie

Sowohl für eigenbetriebliche als auch für eine Auftragsforschung kann eine Forschungsprämie in der Höhe von 14 % der Aufwendungen bis zu einer Höhe von € 1 Mio. nach Ablauf des Wirtschaftsjahres bis zur Rechtskraft des entsprechenden Steuerbescheides geltend gemacht werden.

Bei der Antragstellung ist ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) dem Finanzamt vorzulegen.

Bei der Auftragsforschung muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer bis zum Ende des Wirtschaftsjahres nachweislich mitteilen, bis zu welchem Ausmaß an Aufwendungen (Ausgaben) er die Forschungsprämie in Anspruch nimmt.

COVID-Investitionsprämie für Investitionen ab 1.8.2020

Förderungsfähig sind Investitionen in das materielle oder immaterielle abnutzbare Anlagevermögen. Der Minimalbetrag pro Antrag beträgt € 5.000,00 und der Maximalbetrag pro Unternehmen beträgt € 50 Mio.

Nicht förderungsfähige Investitionen sind:

- unbebaute Grundstücke
- Erwerb von Gebäuden von Nichtbauträgern
- Finanzanlagen
- Beteiligungen
- aktivierte Eigenleistungen
- nicht betriebsnotwendiges Vermögen
- leasingfinanzierte Investitionen
- klimaschädliche Investitionen

Die Investitionen müssen im Zeitraum von 1.8.2020 bis 28.2.2021 erfolgen. Zumindest müssen erste Maßnahmen getroffen werden (Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, Zahlungen, Baubeginn).

Die Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen haben bis längstens 28.02.2022 zu erfolgen.

Bei Investitionen über € 20 Mio kann die Inbetriebnahme bis 28.2.2024 erfolgen.

Die Höhe der Prämie beträgt 7% der förderungsfähigen Kosten, beziehungsweise 14% bei Investitionen im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit/Lifescience (Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten und Produkten mit Bedeutung bei Pandemien).

Die Budgetmittel hierfür betragen 2 Milliarden Euro, wobei Anträge, welche bis 28.2.2021 gestellt werden, laut Wirtschaftsministerium auf jeden Fall bedient werden.

Die Geltendmachung eines Gewinnfreibetrages ist parallel zur Inanspruchnahme der Investitionsprämie möglich.

Die Prämie stellt keine Einnahme dar und reduziert daher auch nicht die Abschreibungen.

Die geförderte Investition muss aber 3 Jahre in der österreichischen Betriebsstätte/ im Unternehmen belassen werden. Im Falle von Gebrechen/ höherer Gewalt muss eine Ersatzinvestition getätigt werden.

Verlustverwertung

Ab 2016 können Verluste auch von Einnahmen - Ausgabenrechnern ohne zeitliche Beschränkung als Sonderausgabe geltend gemacht werden, wenn eine ordnungsgemäße Einnahmen – Ausgabenrechnung vorliegt. D.h., dass Verluste aus dem Jahr 2013 ab dem Jahr 2016 unbefristet fortgeschrieben werden können.

Bei Kapitalgesellschaften können Verluste nur in der Höhe von 75 % des Gewinnes berücksichtigt werden.

Verluste aus immobilienvertragssteuerpflichtigen Vorgängen können mit positiven Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in der Höhe von 60 % ausgeglichen werden.

Diese Verluste können auf Antrag auch auf 15 Jahre verteilt mit 4 % pro Jahr mit positiven Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ausgeglichen werden.

Sie dürfen jedoch nicht vorgetragen werden.

Verluste aus kapitalertragssteuerpflichtigem Vermögen können im betrieblichen Bereich ab der Veranlagung 2016 mit 55 % ausgeglichen werden.

Für stille Gesellschafter und Kommanditisten ist ab 2016 eine Verlustzuweisung nur in Höhe des steuerlichen Kapitalkontos zulässig. Der übersteigende Verlust wird ein Wartetastenvorverlust und kann nur mit zukünftigen Gewinnen ausgeglichen werden. Sonderbetriebsvermögen, Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben bleiben unberücksichtigt.

Rücktrag betrieblicher Verluste

Ordnungsgemäß ermittelte Verluste aus dem Jahr 2020, soweit sie nicht im Jahr 2020 mit anderen Gewinnen ausgeglichen werden, können über Antrag mit Gewinnen aus dem Jahr 2019 und 2018 unter folgenden Bedingungen ausgeglichen werden:

Obwohl normalerweise bei Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen ein Verlustabzug nur im Ausmaß von 75 % gegeben ist, kann dieser Verlustrücktrag in voller Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 und 2018 abgezogen werden. Der Verlustrücktrag ist jedoch in der Höhe von maximal € 5 Mio beschränkt.

Bei Unternehmensgruppen kann ein Verlustrücktrag nur vom Gruppenträger beantragt werden.

Um bereits vor der Veranlagung 2020 einen Liquiditätsvorteil zu haben, kann der Verlustrücktrag bereits im Rahmen der Veranlagung des Jahres 2019 durch eine so genannte Covid 19 Rücklage (= ein besonderer Abzugsposten ohne Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge und des Gewinnfreibetrages) geltend gemacht werden, sodass die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer 2019 entweder gekürzt oder überhaupt nicht erhoben wird.

Wird die Höhe der betrieblichen Verluste 2020 sorgfältig geschätzt, kann diese Covid 19 Rücklage in der Höhe von 60 % der positiver Einkünfte 2019 beantragt werden; liegt keine Schätzung vor, so kann diese Covid 19 Rücklage nur in der Höhe von 30 % der positiver Einkünfte 2019 beantragt werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass keine Einkommensteuervorauszahlungen 2020 bzw. die Körperschaftsteuervorauszahlungen 2020 nur von der Mindestbeitragsgrundlage vorgeschrieben wurden. Die Covid 19 Rücklage darf € 5 Mio nicht überschreiten.

Die Bildung einer Covid 19 Rücklage erfolgt auf Antrag mittels eines amtlichen Formulars. Wurde das Jahr 2019 bereits veranlagt, gilt dieser Antrag als Antrag auf Bescheidänderung wegen eines rückwirkenden Ereignisses.

Steuerpflichtige, die eine Covid 19 Rücklage einbringen können, können nachträglich (auch noch im Jahr 2020 und 2021) einen Antrag auf eine Herabsetzung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer 2019 einbringen. Eine Ermittlung des voraussichtlichen Steuerbetrages 2019 ist dem Herabsetzungsantrag beizulegen.

Die Geltendmachung der Covid 19 Rücklage ist sowohl in der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung 2020 als auch mit dem Formular *Covid 19 RL-(ZE) PDF-2019* zu beantragen, wenn die Steuererklärung 2019 bereits eingereicht wurde. Ist die Erklärung 2019 noch nicht eingereicht, ist ein anderes Formular (noch nicht festgelegt) einzureichen.

Sowohl der Verlustrücktrag als auch die Covid 19 Rücklage ist ausschließlich vom Mitunternehmer (nicht von der Mitunternehmerschaft) zu beantragen.

Endet im Kalenderjahr 2020 ein abweichendes Wirtschaftsjahr, so besteht ein Wahlrecht, den Verlust von 2020 oder von 2021 rückzutragen. Wird der Verlust 2021 rückgetragen, so beziehen sich die Regelungen auf die Jahre 2021, 2020 und 2019.

Wird ein Betrieb veräußert, so kann keine Covid 19 Rücklage geltend gemacht werden, da diese nur im Rahmen des eigenen Veranlagungsverfahrens möglich ist. Anders zu beurteilen ist eine Übergabe mit Gesamtrechtsnachfolge (Erbschaft, Umgründungen).

Kurzfristige Vermietung (Airbnb, booking.com)

Einkommensteuer

Die Gewinne aus Vermietungen über Airbnb unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer. Werden sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften bezogen, sind sie zusammen mit anderen selbständigen Einkünften bis zu einem Betrag von € 730,00 (Veranlagungsfreibetrag) steuerfrei. Liegen die Gesamteinkünfte über € 11.000,00 sind sie einkommensteuerpflichtig und steuererklärungspflichtig. Sind in den Gesamteinkünften auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so erhöht sich die Grenze der Gesamteinkünfte auf € 12.000,00.

Im Rahmen der Einkommensteuer muss unterschieden werden, ob es sich bei den Airbnb – Einkünften um **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** oder **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** handelt.

Die Einstufung in eine der beiden Einkunftsarten hat folgende Auswirkungen:

Vermietung und Verpachtung:

- Der Abschreibungssatz beträgt 1,5%, unabhängig davon, wie das Mietobjekt vom Mieter genutzt wird.
- Die Aufteilung des Mietobjektes in den abnutzbaren Gebäudeanteil und den nicht abnutzbaren Grundanteil erfolgt gemäß der GrundanteilVO.
- Es kann kein Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden.
- Die Gewinnermittlung erfolgt immer durch Überschussrechnung.
- Bei einem Verlust besteht die Möglichkeit, diesen mit anderen Gewinnen im selben Jahr auszugleichen. Verbleibende Verluste können nicht in Folgejahre vorgetragen werden.
- Ein Verkauf des Objektes wird mit 30% Immobilienertragsteuer besteuert.
- Bei einer Beendigung der Vermietung kommt es zu keiner Entnahmebesteuerung.
- Die Einkünfte im Rahmen der Vermietung und Verpachtung unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

Gewerbebetrieb:

- Der Abschreibungssatz beträgt grundsätzlich 2,5%, bei längerfristiger Vermietung zu Wohnzwecken (mindestens 3 Monate) 1,5%.
- Die Aufteilung des Mietobjektes in den abnutzbaren Gebäudeanteil und den nicht abnutzbaren Grundanteil erfolgt nach den tatsächlichen Verhältnissen, gegebenenfalls durch Schätzung.
- Der Gewinnfreibetrag kann geltend gemacht werden.
- Die Gewinnermittlung erfolgt durch Einnahmen – Ausgabenrechnung bzw. durch Bilanzierung.
- Bei einem Verlust besteht die Möglichkeit, diesen mit anderen Gewinnen im selben Jahr auszugleichen. Verbleibende Verluste können vorgetragen werden.
- Ein Verkauf des Objektes wird zum Tarif besteuert.
- Bei einer Beendigung der gewerblichen Tätigkeit (Vermietung) kommt es grundsätzlich zu einer Besteuerung der stillen Reserven (Grundstücksentnahme).

- Die Einkünfte im Rahmen des Gewerbebetriebes unterliegen der Sozialversicherungspflicht nach dem GSVG.

Sollte ein Objekt nicht überwiegend vermietet werden und auch privat genutzt werden, ist **keine Abschreibung für Abnutzung (AFA)** anzusetzen.

Ein im Jahr 2019 ergangenes VwGH Urteil, in dem eine einzelne Wohnung in guter Lage mit Bereitstellung der Bettwäsche, kostenfreiem WLAN-Zugang, Fernseher und Endreinigung um € 85,00 /Tag als Gastgewerbe eingestuft wurde, zeigt, dass die bisherigen Unterscheidungskriterien in Gewerbebetrieb und Vermietung (nicht mehr als 10 Betten oder 5 Apartments) nicht mehr verlässlich sind. Der Verwaltungsgerichtshof strich hervor, dass das Anbieten von Ferienwohnungen über Internetplattformen für eine Gewerbeausübung spreche.

Dieses Urteil lässt darauf schließen, dass die Behörde grundsätzlich versucht, Vermietungen über Internetplattformen entgegen der bisherigen Vorgangsweise als Gewerbebetrieb einzustufen, was zur Folge hat, dass man einen Gewerbeschein lösen muss und sozialversicherungspflichtig nach dem GSVG wird.

Zusätzliche Aspekte

Hat man Einkünfte aus Gewerbebetrieb, muss ein **Gewerbeschein** gelöst werden, und die Tätigkeit unterliegt der **Pflichtversicherung nach dem GSVG**.

Bei **Mietwohnungen** droht eine Kündigung durch den Vermieter, falls ein Untermietverbot besteht. Da die Weitergabe der Wohnung üblicherweise zu einem unverhältnismäßig hohen Preis (mehr als das Doppelte der Miete) erfolgt, kann dies ebenfalls als Kündigungsgrund gesehen werden. Die Verhältnismäßigkeit ist tageweise festzustellen.

Bei einer **Eigentumswohnung** könnte eine „touristische Nutzung“ im Wohnungseigentumsvertrag ausgeschlossen sein.

Für die Vermietung von Privatquartieren fällt idR eine **Fremdenverkehrs- oder Tourismusabgabe** an und es besteht eine **Meldeverpflichtung** der Nächtigungszahlen gem. der **Tourismusstatistik – Verordnung**.

Bei geförderten Wohnungen besteht die Gefahr, dass **die Förderungen** wegfallen und die bereits erhaltenen Förderungen zurückgezahlt werden müssen.

Umsatzsteuer

Kleinunternehmer

Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG (Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch) ab 2020 im Veranlagungszeitraum € 35.000,- (bis 31.12.2019 € 30.000) nicht übersteigen. Diese Grenze ist als Nettobetrag zu verstehen und darf einmalig innerhalb von 5 Jahren um höchstens 15% überschritten werden, ohne dass Umsatzsteuerpflicht eintritt.

Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung ist bis zur Rechtskraft des Bescheides für das betroffene Wirtschaftsjahr möglich und bindet den Unternehmer für 5 Jahre.

Hat jemand zur Regelbesteuerung optiert (Verzicht auf Kleinunternehmerregelung) und möchte nach Ablauf der 5 jährigen Sperrfrist wieder zurück zur Kleinunternehmerregelung, so ist dies schriftlich bis zum Ablauf des ersten Monats im Kalenderjahr möglich.

Vorsteuer bei Elektroautos

Die Miete, Anschaffung und der Betrieb von Elektroautos berechtigt ab 01.01.2016 im Rahmen von Anschaffungskosten bis € 40.000,00 zum Vorsteuerabzug.

Die Anschaffung einer Ladestation gehört nicht zum Betrieb eines Fahrzeuges und ist daher immer vorsteuerabzugsberechtigt.

Die folgende Tabelle soll einen Überblick über die umsatzsteuerliche Behandlung beim Kauf, beim Verkauf und betreffend die Betriebsausgaben von Elektrofahrzeugen geben:

Elektroauto und Umsatzsteuer

	PKW/Kombi	PKW/Kombi	PKW/Kombi
Anschaffungskosten brutto	≤ 40.000	> 40.000 - ≤ 80.000	> 80.000
VSt bei Anschaffung	ja	ja, aber zwischen € 40.000 und € 80.000 Eigenverbrauch	nein
Nova	nein	nein	nein
MWSt bei Sachbezug	lt VO nein	lt VO nein	nein
VSt bei Betriebskosten	ja	ja, aber nur für den abzugsfähigen Teil der Betriebskosten	ja, aber nur für den abzugsfähigen Teil der Betriebskosten
VSt für Ladestation	ja	ja	ja
MWSt bei Verkauf	ja	ja, aber für den Eigenverbrauchsanteil VSt-Berichtigung	nein
MWSt Pflicht für Privatanteil	ja	ja, aber nur für den abzugsfähigen Teil	ja für nicht wertab- hängige Betriebskosten nein für wertabhängige Betriebskosten

MWSt = Mehrwertsteuer

VSt = Vorsteuer

Vorsteuerabzug bei E-Krafträdern

Ab 01.01.2020 gibt es für Krafträder mit einem CO₂ Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer einen Vorsteuerabzug und zwar für Motorräder, Quads, Elektrofahrräder und selbstfahrende Roller mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb.

Umsatzsteuer bei Airbnb, Booking.com

Bis zu einem Umsatz von € 35.000,00 kann die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden.

Mit dem AbgÄG 2020 wurde eine Umsatzmeldepflicht für Onlineplattformen (z.B. Airbnb) eingeführt. Für nicht abgeführte Umsatzsteuern von Umsätzen, welche über die jeweilige Onlineplattform vermittelt werden, kann die Onlineplattform zur Haftung herangezogen werden. Mittelbar kann diese Meldepflicht aber Vermieter treffen, welche es unterlassen haben, diese Umsätze in der Vergangenheit korrekt zu versteuern.

Die Meldung erfolgt grundsätzlich auf Verlangen der Behörde. Übersteigen die aufzeichnungspflichtigen Umsätze der Onlineplattform 1 Mio. jährlich, so sind diese bis 31.1. des Folgejahres unaufgefordert elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Die Meldepflicht gilt für Umsätze ab dem 1.1.2020.

Überrechnung der Vorsteuer

Grundsätzlich kann ein **Istversteuerer** eine Vorsteuer nur geltend machen, wenn

- eine Rechnung gem. § 11 UStG gelegt wurde und
- die Rechnung auch beglichen wurde.

Im Falle einer Überrechnung auf das Finanzamtskonto des Lieferanten kann eine Vorsteuer schon geltend gemacht werden, wenn

- die Lieferung oder Leistung erbracht wurde und
- eine Rechnung gem. § 11 UStG gelegt wurde und
- auch wenn die Rechnung noch nicht vollständig beglichen wurde.

Dies trifft vor allem bei Teilrechnungen im Rahmen einer Anschaffung von Vorsorgewohnungen zu.

Im Falle von *Anzahlungsrechnungen* muss allerdings die gesamte Rechnung (inkl. USt) an den Rechnungsleger bezahlt worden sein, um einen Vorsteuerabzug geltend machen zu können.

Achtung: Im Kaufvertrag muss die Verrechnung von selbständig abgrenzbaren Leistungen (z.B. Baubewilligung, Fertigstellung Rohbau und Dach, Fertigstellung Rohinstallationen etc.) anstelle von Ratenzahlungen vereinbart werden, damit eine Verrechnung der Vorsteuerbeträge anstatt eine Zahlung der Vorsteuer an den Lieferanten möglich ist.

Betriebsausgaben- und Vorsteuerpauschalierung

Grundsätzlich sind eine einkommensteuerliche Basispauschalierung und eine umsatzsteuerliche Vorsteuerpauschalierung voneinander unabhängig.

Wenn aber eine Vorsteuerpauschalierung in Anspruch genommen wird, ist die Einnahmen –

Ausgabenrechnung als Bruttoverrechnung anzusetzen.

Achtung: Bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer, der kein Umsatzsteuerunternehmer ist, kann man die Vorsteuerpauschale (1,8 %) nur noch bis zur Veranlagung 2018 als Betriebsausgabe abziehen. Ab der Veranlagung 2019 ist dies nicht mehr möglich. (RZ 4131 EStR).

Gutscheine seit 1.1.2019

Es wird zwischen Einzweck-Gutscheinen und Mehrzweck-Gutscheinen unterschieden.

Bei Einzweck-Gutscheine ist der Ort der Leistungen (mindestens das EU Land) sowie der Steuersatz bestimmt. Mehrzweck-Gutscheine erfüllen diese Kriterien nicht. Dies hat zur Folge, dass bei der Ausstellung von Einzweck-Gutscheinen bereits die Übertragung als umsatzsteuerliche Leistung gilt. Bei Mehrzweck-Gutscheinen ist erst die tatsächliche Leistungserbringung umsatzsteuerbar.

Margenbesteuerung von Reiseleistungen

Bei der Besorgung von Reiseleistungen in die EU (inkl. Inland) wird gem. § 23 UStG die Umsatzsteuer vom Differenzbetrag zwischen dem Reisepreis und der Reisevorleistung (Marge) errechnet. Die Marge umfasst die Bemessungsgrundlage und die 20%ige Mehrwertsteuer (RZ 2954 UStR). Bei einer negativen Marge ergibt sich keine Steuer (auch keine Steuergutschrift).

Alternativ kann die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer der Marge pauschal mit 10% des Reisepreises ermittelt werden.

Vorsteuern im Zusammenhang mit Reisevorleistungen sind nicht abzugsfähig.

Die Margenbesteuerung kam bisher nur dann zur Anwendung, wenn die Leistung unmittelbar an einen Nichtunternehmer erbracht wurde. Ab **1.5.2022** (ursprünglich war bereits der 1.5.2018 geplant) soll die Regelung auch für Leistungen an einen Unternehmer gelten, wenn diese letztendlich Nichtunternehmern zugutekommen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Reiseunternehmer an einen anderen Reiseunternehmer fakturiert und der Endkunde ein Privater ist.

Auf Rechnungen über margenbesteuerte Reiseleistungen darf **keine Umsatzsteuer** ausgewiesen werden, und es muss ein **Hinweis auf die Margenbesteuerung** angegeben sein.

Bis 30.04.2022 kann die Marge noch für einzelne Gruppen von Leistungen oder für alle Leistungen pro Voranmeldungszeitraum ermittelt werden. Ab **1.5.2022** ist die Marge für jede Leistung einzeln zu ermitteln. Dadurch können einzelne negative Margen nicht mehr mit positiven Margen ausgeglichen werden.

Differenzbesteuerung

Grundsätzlich kann die Differenzbesteuerung beim Verkauf von Gegenständen nicht angewendet werden, wenn ein innergemeinschaftlicher Erwerb dem Ankauf zugrunde liegt.

Ab 01.01.2020 gilt das nicht für Kunstgegenstände, die der Erwerber vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger erworben hat. (EUGH Urteil vom 29.11.2018, Harry Mensing)

Doppelzahlungen, Fehlüberweisungen

Das Bundesfinanzgericht hat in einem Erkenntnis unterschieden, ob eine

- Doppelzahlung bzw. Überzahlung oder

- eine Fehlüberweisung

gegeben ist.

Eine Doppelzahlung bzw. Überzahlung liegt vor, wenn eine Lieferung oder Leistung der Zahlung zugrunde liegt. In diesem Fall ist die Doppelzahlung bzw. Überzahlung genauso der Umsatzsteuer zu unterwerfen wie die zu Grunde liegende Zahlung, da alles, was für eine Lieferung oder Leistung aufgewendet wird, der Umsatzsteuer unterliegt.

Bei einer Fehlüberweisung liegt keine Lieferung oder Leistung der Zahlung zu Grunde. Aus diesem Grund ist keine Umsatzsteuer abzuführen.

Reihengeschäft

Zur bisherigen Lösung gibt es ab 2020 ein neues Gestaltungswahlrecht, wenn die Lieferung durch einen Zwischenhändler erfolgt.

Erfolgt ab 01.01.2020 die Lieferung durch einen Zwischenhändler (das ist ein Händler zwischen dem ersten Lieferer und dem Abnehmer), der die Gegenstände befördert oder versendet, dann ist zu unterscheiden:

- ob der Zwischenhändler dem ersten Lieferer die UID Nummer des Mitgliedstaates, aus dem die Gegenstände befördert werden, mitteilt oder
- ob der Zwischenhändler dem ersten Lieferer eine andere UID Nummer oder keine UID Nummer mitteilt.

Im ersten Fall ist die bewegte Lieferung die vom Zwischenhändler an den Abnehmer und im zweiten Fall ist die bewegte Lieferung die zwischen dem ersten Lieferer und dem Zwischenhändler.

Die Regelungen über Reihengeschäfte kommen auch zur Anwendung, wenn mehrere Beteiligte vorliegen. Lieferungen in der Reihe vor der Beförderung oder Versendung gelten als in dem Land ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung beginnt und Lieferungen nach der Beförderung oder Versendung werden in dem Land ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung endet.

Konsignationslager im EU-Ausland

Ein Konsignationslager ist ein Lager, das der Verkäufer bei einem Abnehmer in einem anderen Mitgliedsstaat unterhält und aus dem der Abnehmer bei Bedarf Waren entnimmt. Der Erwerber wird im Zeitpunkt der Entnahme Eigentümer der Gegenstände.

Bis 31.12.2019 führt das Verbringen der Gegenstände ins ausländische Konsignationslager zu einem innergemeinschaftlichen Verbringen und die Entnahme des Gegenstandes aus dem Konsignationslager zu einem steuerpflichtigen Umsatz im Mitgliedsstaat.

Ab 01.01.2020 ist das Verbringen der Gegenstände ins ausländische Konsignationslager kein steuerbarer Vorgang und erst die Entnahme des Gegenstandes aus dem Konsignationslager eine innergemeinschaftliche Lieferung durch den Verkäufer und ein innergemeinschaftlicher Erwerb durch den Käufer.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Die Gegenstände müssen innerhalb von 12 Monaten an einen Abnehmer geliefert werden, der auf Grund einer Vereinbarung zum Erwerb des Eigentums an diesen Gegenständen berechtigt ist (geplanter Erwerber).
- Der Unternehmer darf im anderen Mitgliedsstaat weder sein Unternehmen noch eine Betriebsstätte betreiben.
- Dem Unternehmen muss die UID Nummer des Abnehmers bei Beginn der Beförderung bekannt sein und er muss diese Informationen in die Zusammenfassende Meldung aufnehmen.
- Der Unternehmer muss die Verbringung der Gegenstände in ein Register aufnehmen. Das Register muss auch der Erwerber führen und alles muss überprüfbar sein.

Werden die Waren nicht innerhalb von 12 Monaten ausgeliefert, liegt ein innergemeinschaftliches Verbringen und ein innergemeinschaftlicher Erwerb vor.

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen

Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung liegt vor, wenn

- die Lieferung eines Gegenstandes durch einen Unternehmer in das übrige Gemeinschaftsgebiet erfolgt,
- der Abnehmer ein Unternehmer, eine juristische Person oder ein privater Erwerber eines neuen Fahrzeuges ist und
- der Erwerb beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedsstaat (Erwerbsstaat) steuerbar ist.

Ab 1.1.2020 müssen zusätzlich folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

- Dem liefernden Unternehmer wurde die UID Nummer des Empfängers mitgeteilt und
- der liefernde Unternehmer muss eine Zusammenfassende Meldung abgeben.

Die Lieferung kann auch dann steuerfrei erfolgen, wenn der Erwerber im Zeitpunkt der Lieferung eine UID bereits beantragt hat aber erst später erhält und dann dem Lieferer mitteilt.

Der bisherige Buchnachweis über die Lieferung bzw. innergemeinschaftliche Verbringung muss weiterhin erbracht werden.

Ermäßigter Steuersatz für E-Books

Ab 1.1.2020 unterliegen elektronische Publikationen wie E-Books oder E-Papers, die den gleichen Zweck wie gedruckte Medien haben, ebenfalls dem begünstigten Steuersatz von 10%.

Vorsteuerabzug bei Geschäftsraumvermietung

Grundsätzlich ist die Vermietung von Geschäftsräumen unecht steuerbefreit, d.h. die Vermietung erfolgt ohne Mehrwertsteuer, allerdings ist auch kein Vorsteuerabzug für erhaltene Lieferungen und Leistungen möglich.

Es besteht jedoch die Möglichkeit auf diese Steuerbefreiung zu verzichten, wenn der Mieter das Mietobjekt nahezu ausschließlich zur Erzielung von Umsätzen verwendet, die einen Vorsteuerabzug erlauben.

Bei einer steuerpflichtigen Vermietung steht der Vorsteuerabzug vor der tatsächlichen Vermietung nur dann zu, wenn der Vermieter entsprechende Nachweise erbringen kann, dass die Vermietung inklusive Mehrwertsteuer erfolgen wird. Kann der entsprechende Nachweis nicht erbracht werden und wird schließlich doch inklusive Mehrwertsteuer vermietet, so kann die bisher nicht geltend gemachte Vorsteuer im Zuge einer Berichtigung nachträglich geltend gemacht werden.

MOSS, OSS, IOSS

Leistungsverrechnung

Das System des MOSS (Mini One Stop Shop), welches bereits ab dem Jahr 2015 für elektronisch erbrachte Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen an Nichtunternehmer gegolten hat, wird ab dem Jahr 2021 unter dem Titel OSS (One Stop Shop) auf alle sonstigen Leistungen ausgeweitet.

Das OSS ist eine Sonderregelung für bestimmte Leistungen, die Unternehmern die Möglichkeit bietet, sich in einem EU Mitgliedsstaat (Mitgliedsstaat der Identifizierung = MSI) zu registrieren und sämtliche unter die Sonderregelung fallenden Umsätze im Gemeinschaftsgebiet in diesem Staat zu erklären und die darauf entfallende Umsatzsteuer abzuführen. Wenn ein Unternehmer davon Gebrauch macht, entfällt für ihn die Verpflichtung, sich in jedem Mitgliedsstaat registrieren zu lassen, in dem er Leistungen erbringt.

Einfuhrversandhandel

Zusätzlich wird für den Einfuhrversandhandel das System IOSS (International One Stop Shop) ab dem Jahr 2021 in Kraft treten.

Ein Einfuhrversandhandel liegt vor, wenn Gegenstände durch den Lieferer vom Drittland an einen Nichtunternehmer in einem Mitgliedstaat versendet oder befördert werden bzw. der Lieferer an der Versendung oder Beförderung indirekt beteiligt ist.

Grundsätzlich hat der Empfänger der Ware die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) im Zollverfahren zu entrichten. Der Freibetrag von € 22,00 fällt ab 01.01.2021 weg; d.h., dass für jeden importierten Gegenstand aus dem Drittland EUST zu bezahlen ist.

Wenn jedoch der Einfuhrversandhändler am IOSS teilnimmt, was für Waren bis € 150,00 möglich ist, wird der Leistungsort in das Land verlagert, wo die Beförderung oder Versendung endet. Somit erklärt und bezahlt der Versandhändler die EUST im Bestimmungsland. Es ist zwingend der Normalsteuersatz von derzeit 20 % anzuwenden. Möchte man den reduzierten Steuersatz (z.B. bei Büchern) anwenden, kann man das IOSS System nicht anwenden.

Innergemeinschaftlicher Versandhandel

Ein innergemeinschaftlicher Versandhandel liegt vor, wenn Gegenstände von einem Lieferer eines Mitgliedstaates an einen Nichtunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat versendet oder befördert werden bzw. der Lieferer an der Versendung oder Beförderung indirekt beteiligt ist.

Der Ort der Lieferung ist dort, wo die Lieferung oder Versendung endet. Die Lieferschwelle wurde abgeschafft.

Für Kleinstunternehmer bleibt der Ort der Lieferung dort, wo die Lieferung beginnt (Unternehmerort). Ein Kleinstunternehmer ist jemand, dessen im Vorjahr oder im laufenden Jahr weniger als € 10.000,00 waren bzw. sind.

Einfuhr Versandhandel für elektronische Plattformen

Elektronische Plattformen, die bestimmte Lieferungen an Nichtunternehmer unterstützen, werden ab 01.01.2021 selbst zum Steuerschuldner,

- bei Einfuhr-Versandhandelsumsätzen, bei denen der Einzelwert der Ware € 150,00 pro Sendung nicht übersteigt
- bei Lieferungen innerhalb der EU an Nichtunternehmer durch einen im Drittland ansässigen Unternehmer.

COVID 19 MASSNAHMEN im UStG

Ermäßigter Umsatzsteuersatz 5%

Im Zuge der Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona Pandemie wurde der Umsatzsteuersatz für im Gastraum verabreichte Speisen und Getränken auf 5% zeitlich befristet gesenkt. Die Befristung gilt vom 01.07.2020 bis 31.12.2021.

Bei Mitnahme und Auslieferung kommt der ermäßigte Steuersatz für warme und angerichtete kalte Speisen sowie für offene Getränke ebenfalls zur Anwendung (nicht für z.B. Wurstsemmel, Cola in Dosen).

Auch für Kultur (Handel mit Kunstbildern und Kunstfotografien, Umsätze als Künstler) und Publikationen (Bücher, Zeitschriften, E-Books) wurde der Umsatzsteuersatz auf 5% reduziert.

Speise- und Getränkgutscheine seit 1. Juli 2020

Gutscheine, die dem vorübergehend auf 5% abgesenkten Steuersatz unterliegen, gelten als Einweckgutscheine sofern Sie eine Befristung bis zum Ablauf der vorübergehenden Steuersenkung haben. Sind sie unbefristet einlösbar, gelten sie als Mehrweckgutscheine, da noch nicht klar ist, zu welchem Steuersatz sie eingelöst werden.

COVID 19 Unterstützungen für Unternehmen

Härtefallfonds

Selbständige, die von der Covid-19 Krise betroffen sind können bei der Wirtschaftskammer einen Zuschuss aus dem Härtefallfonds beantragen. Folgende Unternehmer sind anspruchsberechtigt:

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
- Neue Selbständige
- Freie Dienstnehmer
- Freie Berufe

Kapitalgesellschaften, Land- und Forstwirte, Privatzimmervermieter, NPOs, Einrichtungen von Körperschaften öffentlichen Rechts sowie Personen, die Arbeitslose beziehen sind ausgeschlossen.

Der Zuschuss steht grundsätzlich zu, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- laufende Kosten können nicht mehr gedeckt werden
- behördliches Betretungsverbot aufgrund von Covid-19
- Umsatzeinbruch von mindestens 50% gegenüber dem Vergleichszeitraum aus dem Vorjahr

In einer Phase 1 (27.3.-17.4.2020) konnten € 500,00 bzw. € 1.000,00 beantragt werden, die in der Phase 2 angerechnet werden.

Die Antragstellung für die Phase 2 ist bis 31.1.2021 möglich. Die Förderung kann für maximal 6 Monate im Zeitraum von 16.03.2020 bis 15.12.2020 gewährt werden.

Die Förderung beträgt mindestens € 500,00 und maximal € 2.000,00 pro Monat. Zusätzlich wird ein pauschaler „Comeback Bonus“ in der Höhe von € 500,00 ausgezahlt.

Andere Einkünfte (Nebeneinkünfte) wie Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit oder Vermietung sowie erhaltene Versicherungsvergütungen in Zusammenhang mit Covid 19 kürzen den Zuschuss bis auf € 500,00. Überschreiten allerdings die Nebeneinkünfte € 2.000,00, wird überhaupt keine Förderung ausbezahlt.

Grundlage für die Förderung ist der Differenzbetrag des Nettoeinkommens 2020 aus selbständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb verglichen mit dem Nettoeinkommen des letzten veranlagten Jahres (oder dem Durchschnitt der letzten 3 veranlagten Jahre).

Das Nettoeinkommen ist der Gewinn abzüglich der darauf entfallenden Einkommensteuer.

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich 80% des Nettoeinkommensentgangs (abzüglich Nebeneinkünfte) bzw. 90% des Nettoeinkommensentgangs bei Geringverdienern (Nettoeinkommen des Vergleichszeitraums bis € 966,65, keine Nebeneinkünfte).

Sollten die Einkünfte im Vergleichszeitraum negativ sein, wird pauschal die Mindestförderung von € 500,00 und der Comeback-Bonus gewährt.

Förderungen aus dem Härtefallfonds sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

NPO – Unterstützungsfonds

Um die Aufrechterhaltung der statutenmäßigen Aufgaben von Non-Profit-Organisationen (NPOs) aufrecht zu erhalten, können NPOs mit Sitz (Betriebsstätte) und Tätigkeit in Österreich einen Zuschuss erhalten. Folgende NPOs sind begünstigt:

- gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen, die gemäß der Bundesabgabenordnung nicht körperschaftsteuerpflichtig sind (z.B. Sport-, Kultur- oder Tierschutzvereine)
- freiwillige Feuerwehren
- gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgemeinschaften
- andere Organisationen, die mehrheitlich im Eigentum einer der begünstigten Organisationen stehen

Politische Parteien, Gesellschaften im mehrheitlichen Eigentum von Gebietskörperschaften, Banken, Versicherungen, Pensionskassen oder gemeinnützige Wohnbaugesellschaften sind ausgeschlossen.

Die antragstellende Organisation muss seit 10.3.2020 bestehen und einen durch Covid-19 verursachten Einnahmefall haben. Es darf sich um kein Unternehmen in Schwierigkeiten handeln, und in den letzten fünf Jahren dürfen keine Finanz- oder Verbandsstrafen verhängt worden sein. Außerdem verpflichtet sich der Antragsteller, auf den Erhalt der Arbeitsplätze Bedacht zu nehmen und Boni an Vorstände in der Höhe von max. 50% des Vorjahres auszuzahlen.

Erstattet werden grundsätzlich folgende betriebsnotwendige Kosten, die nach Möglichkeit reduziert werden müssen (Schadenminimierungspflicht), im Zeitraum 1.4. – 30.9.2020:

- Miete, Pacht
- anteilige Versicherungsprämien
- Darlehenszinsen, Finanzierungskostenanteil von Leasingraten (Vertrag vor 10.3.2020)
- nicht das Personal betreffende vertragliche Zahlungsverpflichtungen (z.B. Buchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschluss)
- marktübliche Kosten für die Antragsbestätigung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer
- Lizenzgebühren
- Wasser, Energie, Telefon, Reinigung, Betriebskosten
- Covid-19 bedingter mindestens 50%iger Wertverlust verderblicher oder saisonaler Ware
- Personalkosten für begünstigte Behinderte
- nicht das Personal betreffende unmittelbar durch Covid-19 notwendige Aufwendungen (z.B. Schutzkleidung, Desinfektion) von 10.3.-30.9.2020
- frustrierte Aufwendungen vor dem 10.3.2020 für Veranstaltungen, die wegen behördlicher Maßnahmen abgesagt werden mussten
- pauschaler Struktursicherungsbeitrag für sonstige Kosten in der Höhe von 7% der Einnahmen 2019 (optional Durchschnitt 2018 und 2019); maximal € 120.000,00

Der Zuschuss muss mindestens € 500,00 und darf höchstens € 2,4 Mio (bei wirtschaftlicher Tätigkeit € 800.000,00) betragen und ist mit dem Einnahmefall der ersten drei Quartale 2020 zu den ersten drei Quartalen 2019 (optional Durchschnitt 2018 und 2019) begrenzt. Beträgt die beantragte Förderung nicht mehr als € 3.000,00, ist sie nicht mit dem Einnahmefall begrenzt.

Die Antragsfrist endet am 31.12.2020. Bei Anträgen bis 30.9.2020 konnten die Einnahmen bzw. Ausgaben geschätzt werden, und es erfolgte vorab eine Auszahlung von 50% des Zuschusses. Ab 1.10.2020 kann eine Abrechnung (oder ein Antrag) mit den feststehenden Zahlen eingereicht werden, um den restlichen (oder gesamten) Betrag zu erhalten, wobei die Endabrechnung nur zu einer Reduzierung nicht jedoch zu einer Erhöhung des ursprünglich beantragten Zuschusses führt.

Der Antrag ist elektronisch bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) einzubringen. In bestimmten Fällen ist eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erforderlich.

Lockdown – Umsatzeratz

Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich, die betriebliche Einkünfte erzielen, die auch in Österreich versteuert werden, können einen Umsatzeratz beantragen, wenn sie von den behördlichen Maßnahmen (Betretungs- bzw. Benützungsverbote) im November bzw. Dezember 2020 direkt betroffen sind.

Ausgeschlossen sind:

- Unternehmen mit einem anhängigen Insolvenzverfahren
- beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors
- Antragsteller, die keine Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind
- Unternehmen die im Erstattungszeitraum Dienstnehmer kündigen
- Neugründungen ohne Umsätze vor dem 1. November 2020

Branchen, die vom **Lockdown 3. November bis 6. Dezember** betroffen sind, erhalten einen Umsatzeratz von 80%. Dazu zählen:

- Gastgewerbe
- Beherbergungsbetriebe
- Veranstaltungen
- Sportstätten
- Seilbahnen

Branchen, die vom **Lockdown 17. November bis 6. Dezember** betroffen sind, das sind körpernahe Berufe (z.B. Friseur- oder Kosmetiksalons) erhalten einen Umsatzeratz von 80%.

Der Einzelhandel, der vom **Lockdown 17. November bis 6. Dezember** betroffen ist, erhält einen Umsatzeratz von 20-60%.

Der für die Berechnung heranzuziehende Umsatz wird von der Finanzverwaltung ermittelt und ist im Normalfall jener, der in der Umsatzsteuervoranmeldung für November 2019 gemeldet wurde.

Der Antrag kann bis spätestens 15. Dezember 2020 über Finanzonline eingebracht werden.

Fixkostenzuschüsse

Fixkostenzuschüsse werden an Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich gewährt, die in Österreich betriebliche Einkünfte erzielen.

Ausgeschlossen sind unter anderem:

- Unternehmen mit einem anhängigen Insolvenzverfahren
- zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten befindliche Unternehmen

- Finanzstrafen
- Kündigung von mehr als 3% der Dienstnehmer bei Nichtinanspruchnahme von Kurzarbeit (gilt nur für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern)

Die Antragstellung erfolgt über Finanzonline.

Es gibt den Fixkostenzuschuss der Phase I (FKZ I) und den Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ 800.000), die unabhängig voneinander beantragt werden können. Der wesentliche Unterschied zwischen FKZ I und FKZ 800.000 liegt in den Zeiträumen, für die die Fixkosten erstattet werden.

Grundvoraussetzung für beide ist ein Umsatzeinbruch. Der Prozentsatz der erstatteten Fixkosten hängt vom Prozentsatz des Umsatzeinbruchs ab.

Fixkostenzuschuss Phase I

Der Umsatzausfall für den FKZ I kann anhand des Vergleichs der Umsatzerlöse des 2. Quartals 2020 mit jenen des 2. Quartals 2019 ermittelt werden. Alternativ kann ein Zeitraum, der sich aus bis zu drei zusammenhängenden Monaten aus den folgenden Betrachtungszeiträumen zusammensetzt, dem entsprechenden Zeitraum aus 2019 gegenübergestellt werden:

Betrachtungszeitraum 1: 16. März 2020 bis 15. April 2020

Betrachtungszeitraum 2: 16. April 2020 bis 15. Mai 2020

Betrachtungszeitraum 3: 16. Mai 2020 bis 15. Juni 2020

Betrachtungszeitraum 4: 16. Juni 2020 bis 15. Juli 2020

Betrachtungszeitraum 5: 16. Juli 2020 bis 15. August 2020

Betrachtungszeitraum 6: 16. August 2020 bis 15. September 2020

Der FKZ I kann für Fixkosten des gewählten Zeitraums (maximal drei zusammenhängende Monate) in folgender Höhe beantragt werden:

ab 40% Umsatzausfall: 25% Zuschuss (max. € 30 Mio)

ab 60% Umsatzausfall: 50% Zuschuss (max. € 60 Mio)

ab 80% Umsatzausfall: 75% Zuschuss (max. € 90 Mio)

Der beantragte Zuschuss muss mindestens € 500,00 betragen.

Die Fixkosten sind grundsätzlich nach dem Aufwandsentstehungszeitpunkt zu erfassen, wobei Einnahmen- Ausgabenrechner Umsätze und Kosten auch nach dem Zu- und Abflussprinzip berücksichtigen können, sofern dies nicht zu willkürlichen Verschiebungen führt. Steuerliche Abzugsverbote sind zu beachten.

Bezogene Versicherungsleistungen und Zuwendungen von Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Covid - 19 Krise sind in Abzug zu bringen (jedoch **nicht** Kurzarbeitsbeihilfe und Härtefallfond), und die Fixkosten müssen wenn möglich reduziert werden (Schadenminimierungspflicht).

Folgende Fixkosten sind begünstigt:

- Geschäftsraummiete und Pacht
- Betriebliche Versicherungsprämien
- Darlehenszinsen
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Lizenzgebühren

- Strom, Gas, Telefon
- Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware (wenn mindestens 50%)
- Unternehmerlohn bei Einzelunternehmen (= anteiliger steuerlicher Gewinn des letztveranlagten Jahres) von mind. € 666,66 und höchstens € 2.666,67 p.m. (Nebeneinkünfte müssen abgezogen werden)
- Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen
- Sonstige betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen (z.B. auch Bezüge eines Gesellschaftergeschäftsführers)

Die Auszahlung erfolgt in drei Tranchen (50% ab 20.5.2020, weitere 25% ab 19.8.2020, restliche 25% ab 19.11.2020), wobei seit 19.8.2020 bei Vorliegen von qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen der gesamte Zuschuss (bzw. die restlichen 75%) beantragt werden können. Grundsätzlich ist ein Antrag bis 31.8.2021 möglich.

Bei Inanspruchnahme des Fixkostenzuschusses sind rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen in der Zeit vom 16.3.2020 bis 16.3.2021 nicht zulässig, danach hat bis 31.12.2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik zu erfolgen.

Fixkostenzuschuss 800.000

Der Umsatzausfall beim FKZ 800.000 wird durch Gegenüberstellung eines oder mehrerer der folgenden Betrachtungszeiträume mit den entsprechenden Zeiträumen aus dem Jahr 2019 ermittelt:

Betrachtungszeitraum 1: 16. September 2020 bis 30. September 2020

Betrachtungszeitraum 2: Oktober 2020

Betrachtungszeitraum 3: November 2020

Betrachtungszeitraum 4: Dezember 2020

Betrachtungszeitraum 5: Jänner 2021

Betrachtungszeitraum 6: Februar 2021

Betrachtungszeitraum 7: März 2021

Betrachtungszeitraum 8: April 2021

Betrachtungszeitraum 9: Mai 2021

Betrachtungszeitraum 10: Juni 2021

Anträge können für den gesamten oder für einen Teil des gesamten Betrachtungszeitraumes gestellt werden. Es sind maximal 2 Teile möglich, wobei jeder Teil aus zusammenhängenden Monaten bestehen muss. Durch den Lockdown (Umsatzersatz) wird ein zusammenhängender Teil nicht unterbrochen.

Unternehmer, die im Lockdown einen Umsatzersatz erhalten haben, bekommen für diese Zeit keinen Fixkostenzuschuss.

Der FKZ 800.000 wird ab einem Umsatzausfall von 30% gewährt, wobei der Prozentsatz des Fixkostenzuschusses dem Prozentsatz des Umsatzausfalls entspricht. (Beispiel Umsatzeinbruch von 40% bedeutet 40% Fixkostenersatz).

Maximal beträgt der Zuschuss € 800,000,00 pro Unternehmen. Auf diese Obergrenze sind ein gewährter Lockdown – Umsatzersatz, Haftungen von 100% für Kredite sowie Zuwendungen von Gebietskörperschaften zur Bewältigung der COVID 19 – Krise anzurechnen.

Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als € 120.000,00 können den Fixkostenzuschuss pauschal ermitteln. Er beträgt in diesem Fall 30% des Umsatzausfalls.

Im Unterschied zum FKZ I können beim FKZ 800.000 auch die Abschreibungen angesetzt werden. Auch können frustrierte Aufwendungen als Fixkosten geltend gemacht werden. Frustrierte Aufwendungen sind solche, die nach dem 1. Juni 2019 und vor dem 16. März 2020 angefallen sind und zur Vorbereitung von Umsätzen getätigt wurden, die wegen Covid 19 in der Zeit von 16.09.2020 bis 30.06.2021 nicht erzielt werden konnten.

Bei bestimmten Branchen (z.B. Reisebüros) können die frustrierten Aufwendungen auch pauschal als Prozentsatz vom Vorjahresumsatz des Vergleichszeitraum (z.B.19% bei Reisebüros) berechnet werden.

Die Auszahlung des FKZ 800.000 kann in zwei Tranchen beantragt werden. Die erste Tranche umfasst 80% des gesamten Zuschusses und kann in der Zeit von 23. November 2020 bis 30. Juni 2021 beantragt werden. Die Auszahlung des Restbetrags als zweite Tranche kann frühestens ab 1. Juli 2021 bis spätestens 31. Dezember 2021 beantragt werden. Bei der Beantragung sind gegebenenfalls Berichtigungen von geschätzten Daten aus der ersten Tranche vorzunehmen. Auch können die ursprünglich gewählten Zeiträume noch geändert werden.

Im Zeitraum von 16. März 2020 bis 30. Juni 2021 sind rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen unzulässig. Danach muss bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik betrieben werden, was auch bedeutet, dass erhaltene Zuschüsse nicht zur Finanzierung von Ausschüttungen verwendet werden dürfen.

Hilfsmaßnahmen für Künstler und für die Filmbranche

Künstler können unter gewissen Voraussetzungen bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) eine **Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstler** von € 6.000,00 beantragen.

Daneben kann beim Künstler – Sozialversicherungsfonds (KSVF) aus dem **Covid 19-Fonds für Künstler und Kulturvermittler** unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschuss von € 3.000,00 beantragt werden.

Für die Kino- und Fernsehbranche gibt es einen **Comeback Zuschuss für Film und TV – Dreharbeiten** für Einschränkungen aufgrund von Covid 19 von bis zu € 2,5 Mio.

Die genannten Beihilfen müssen bis 31.12.2020 beantragt werden.

Standortsicherungszuschüsse

Unternehmen die für den Wirtschaftsstandort Österreich relevant (Standortvereinbarung mit Finanzminister) sind und durch Covid 19 einen Schaden erlitten haben, der eine Existenzgefährdung darstellt, können einen Zuschuss in Form eines nachrangigen verzinnten Darlehens, welches später in einen nichtrückzahlbaren Zuschuss umgewandelt werden kann, bis 31.8.2021 bei der COFAG beantragen. Betroffen sind vor allem Verkehrs-, Energieversorgungs- und Telekommunikationsunternehmen.

Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz

In folgenden Fällen stehen Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz vom Bund zu:

- Schließung von Betrieben
- Absonderung von Mitarbeitern eines Betriebes
- Absonderung von selbständig erwerbstätigen Personen

Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen. Staatliche Unterstützungen wie Fixkostenzuschuss oder Härtefallfonds, Vergütungen aus Betriebsunterbrechungsversicherungen sowie andere Einkünfte während der Erwerbsbehinderung müssen abgezogen werden.

Schließung von Betrieben

Berechtigt sind Betriebe, die aufgrund von bezirksverwaltungsbehördlichen Verordnungen geschlossen wurden. Der dadurch erlittene Verdienstentgang kann bei den zuständigen Bezirkshauptmannschaften oder Magistraten geltend gemacht werden. Der Verdienstentgang, der durch die österreichweit geltenden Betretungsverbote auf Basis des Covid-19 Maßnahmengesetzes entstanden ist, wird ihm Rahmen des Epidemiegesetzes nicht erstattet. Die Berechnung der Vergütung ist entsprechend der EpiG-Berechnungs-Verordnung vorzunehmen. Auf der Homepage des Sozialministeriums gibt es dazu ein einheitliches Formular.

Absonderung von Mitarbeitern eines Betriebes

Arbeitnehmer, die aufgrund eines Absonderungsbescheides in Quarantäne sind, haben nach dem Epidemiegesetz einen Vergütungsanspruch. Da aber zunächst der Arbeitgeber zur Zahlung des Entgelts an den Arbeitnehmer verpflichtet ist, kommt es zu einem Übergang des Vergütungsanspruches gegenüber dem Bund auf den Dienstgeber. Die Entschädigung ist entsprechend dem Entgeltfortzahlungsgesetz zu berechnen.

Absonderung von selbständigen Personen

Selbständig erwerbstätige Personen die einen Absonderungsbescheid erhalten haben, haben ebenfalls einen Vergütungsanspruch, der wie bei Betrieben berechnet wird.

Kurzfristige Liquiditätssicherung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Folgende Unternehmen können über ihre Hausbank staatliche Garantien für Betriebsmittelkredite beantragen:

- gewerbliche und industrielle KMU
- EPU (Ein Personenunternehmen)
- alle freien Berufe
- neue Selbständige
- landwirtschaftliche Betriebe (bis € 100.000,00 Kreditvolumen)
- Fischerei und Aquakultur (bis € 120.000,00 Kreditvolumen)
- Große Unternehmen (bis € 500.000,00 Kreditvolumen).

Ausgeschlossen von einer Garantieübernahme sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Versicherungen, Bauträger
- Vereine, Gebietskörperschaften und Unternehmen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 % beteiligt sind

Bis zu einem Volumen von € 500.000,00 können Kredite mit einer staatlichen Garantie von 100% vergeben werden, darüber hinaus übernimmt die Republik bis zu einem Höchstbetrag von € 27,7 Mio eine Garantie von 90%, wobei beide Programme bis zu einem Betrag von € 1,5 Mio auch kombiniert werden können. Bei einem Kredit bis € 1,5 Mio kann auch eine 80% - Garantie beantragt werden.

Die Laufzeit für alle drei Garantievarianten beträgt 5 Jahre. Der Verwendungszweck ist die Stärkung der Liquidität durch Betriebsmittelkredite für Kosten im Zusammenhang mit der Corona Krise und Stundung von bestehenden Finanzierungen.

Covid-Paket für innovative Start-ups

Anspruchsberechtigt sind Start-ups, die innerhalb der letzten 5 Jahre, jedoch vor dem 15.03.2020 gegründet wurden. Sie dürfen nicht die Tätigkeiten eines anderen Unternehmens übernommen haben, keine Gewinne ausgeschüttet haben und nicht durch Zusammenschlüsse gegründet worden sein. Es muss seit 15.03.2020 frisches Eigenkapital von mindestens € 10.000,00 **von unabhängigen Investoren** zugeführt worden sein. Sie müssen durch Covid 19 Nachteile erlitten haben.

Nicht gefördert werden freie Berufe mit Ausnahme der Architekten und Ingenieurkonsulenten, landwirtschaftliche Betriebe, Banken, gemeinnützige Vereine und Gebietskörperschaften.

Bekommt ein Start-up neues Kapital von unabhängigen Investoren in der Höhe zwischen € 10.000,00 und € 400.000,00, so wird auf Antrag dieses Kapital von einem Start-up Hilfsfond verdoppelt. Hat das Start-up in den letzten 2 Jahren eine Förderung durch den AWS & FFG erhalten oder Forschung und Entwicklung in der Höhe von 10 % des Betriebsaufwandes getätigt, so verdoppelt sich die Obergrenze auf € 800.000,00.

Fällt innerhalb von 10 Jahren ein Gewinn an, so müssen 50 % des Gewinnes rückgezahlt werden. Bei einer Unternehmensveräußerung ist der gesamte Zuschuss zurück zu zahlen. Es gibt keine Verzinsung.

Dienstgeber, Dienstnehmer

Zuverdienst bei Familienbeihilfe

Die Einkommensgrenze für den Zuverdienst eines Kindes bei gleichzeitigem Bezug der Familienbeihilfe wurde ab 2020 auf € 15.000,00 (bisher: € 10.000,00) erhöht.

Familienbonus

Ab 01.01.2019 steht anstatt des Kinderfreibetrages der Familienbonus in Höhe von € 125,00/Monat bzw. € 1.500,00/Jahr für Kinder bis zum 18. Lebensjahr und € 41,68/Monat bzw. € 500,16/Jahr für volljährige Kinder über 18 Jahre zu. Für Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe (Behinderung) gibt es keine Altersbegrenzung.

Der Familienbonus ist zu berücksichtigen:

- a) Für ein Kind, für das im jeweiligen Monat kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht
 - Beim Familienbeihilfenberechtigten oder dessen (Ehe-)Partner
 - Beim Familienbeihilfenberechtigten und dessen (Ehe-)Partner jeweils zur Hälfte
- b) Für ein Kind, für das im jeweiligen Monat ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht:
 - Beim Familienbeihilfenberechtigten oder Unterhaltsverpflichteten
 - Beim Familienbeihilfenberechtigten und Unterhaltsverpflichteten jeweils zur Hälfte.

Die Aufteilung des Familienbonus ist nur jahresweise möglich.

Voraussetzung für die Auszahlung des Familienbonus ist der Bezug von Familienbeihilfe im relevanten Monat und der Aufenthalt des Kindes im EU/EWR-Raum oder der Schweiz. Für im Ausland lebende Kinder ist eine Angleichung auf Grund des Preisniveaus des jeweiligen Landes vorgesehen. Der Antrag ist entweder im Zuge der Veranlagung oder im Rahmen der Lohnverrechnung einzubringen. (Antrag mittels Formular E 30)

Achtung: Wird im Zuge der Veranlagung ein in der Lohnverrechnung berücksichtigter Familienbonus nicht noch einmal beantragt, so kommt es automatisch zu einer Nachversteuerung.

Arbeitnehmerveranlagung

Der Antrag auf eine Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2015 kann letztmalig bis 31.12.2020 gestellt werden.

Weihnachtsgeschenke, Weihnachtsfeier

Sachzuwendungen sind pro Dienstnehmer bis zu einem Betrag von **€ 186,- / Jahr** steuerfrei. (z.B. Weihnachtsgeschenke)

Betriebsveranstaltungen sind pro Dienstnehmer bis zu einem Betrag von **€ 365,- / Jahr** steuerfrei. (z.B. Weihnachtsfeier, Betriebsausflüge)

Sollte die Weihnachtsfeier (und sonstige Betriebsveranstaltungen) Covid bedingt ausfallen können zusätzlich Weihnachtsgutscheine für Mitarbeiter bis zu EUR 365,- steuerfrei zugewendet werden.

Steuerfreie Essensgutscheine

Seit 1. Juli 2020 können 8,00 € statt wie bisher 4,40 € als steuerfreie Gutscheine für freie oder verbilligte Essen abgegeben werden.

Aktuelle Werte in der Sozialversicherung für 2021

Ab 01.01.2021 gelten in der Sozialversicherung folgende Werte:

- monatliche Höchstbeitragsgrundlage ASVG: € 5.550,00
- jährliche Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen ASVG: € 11.000,00
- monatliche Höchstbeitragsgrundlage GSVG, freie Dienstnehmer ASVG: € 6.475,00
- tägliche Höchstbeitragsgrundlage: € 185,00
- monatliche Geringfügigkeitsgrenze: € 475,86

Gleichstellung Arbeiter und Angestellte

Das einfachere System der Entgeltfortzahlung der Arbeiter wurde mit 01.07.2018 auf die Angestellten übertragen. Ab 01.07.2021 werden die Kündigungsvorschriften für Arbeiter und Angestellte angeglichen.

Anrechnung von Karenzzeiten

Für Geburten ab 1.8.2019 gilt die volle Karenzanrechnung, maximal bis zum 2. Lebensjahr für:

- Dauer der Kündigungsfrist
- Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Urlaubsausmaß (6.Woche)
- Ausmaß der Abfertigung Alt
- Kollektivvertragliche Lohn- und Gehaltsvorrückungen
- Jubiläumsgeld
- sonstige kollektivvertragliche Ansprüche, die von der Dauer der Dienstzeit abhängig sind

Papa-Monat

Für Geburten mit einem errechneten Geburtstermin ab dem 1.12.2019 besteht ein Rechtsanspruch auf den Papa Monat.

Kinderbetreuungsgeld – Nachweis der Einkünfte

Der Nachweis der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit muss für Bezieher sowohl des pauschalen als auch des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes bis Ablauf des auf das Zuverdienstjahr zweitfolgenden Kalenderjahres bei der Sozialversicherung vorgewiesen werden. Für Geburten zwischen 1.1.2012 und 28.2.2017 wird diese Frist bis 31.12.2025 verlängert.

Die Zuverdienstgrenze für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld wird mit 1.1.2020 auf € 7.300,00 angehoben.

Sachbezug Firmenauto

Es gilt ein genereller Sachbezugswert für PKWs von 2 % bzw. bei geringer Nutzung von 1 % des Anschaffungswertes, maximal aber € 960,00 pro Monat.

Für Autos mit geringem CO₂ Ausstoß beträgt der Sachbezug weiterhin 1,5 % bzw. bei geringer Nutzung 0,75 % des Anschaffungswertes. Ab 1.1.2020 wurden die Grenzwerte abhängig vom Anschaffungsjahr auf folgende Werte erhöht:

<i>Anschaffungsjahr</i>	<i>CO₂ Grenzwert</i>
2020	141g CO ₂ /km
2021	138g CO ₂ /km
2022	135g CO ₂ /km
2023	132g CO ₂ /km
2024	129g CO ₂ /km
2025 und danach	126g CO ₂ /km

Achtung: Es kommt auf das Jahr der Anschaffung und nicht auf das Jahr der Erstzulassung an.

Der Grund für die Erhöhung der CO₂ Grenzwerte ab 2020 liegt an der Einführung eines neuen Abgasmessverfahrens, welches zu höheren Messergebnissen führt.

Für Elektroautos, E-Bikes und E-Krafträder fällt kein Sachbezug an.

Ab 2020 ist auch ein Vorsteuerabzug für E-Krafträder und E-Bikes möglich.

Sachbezug Firmenauto bei Gesellschafter-Geschäftsführern

Ab der Veranlagung 2018 gibt es ausschließlich 2 Möglichkeiten zur Berechnung des Sachbezuges für KFZ von wesentlich (= mehr als 25%) beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern:

- Ermittlung analog der Regelung für Dienstnehmer (siehe oben)
- Ermittlung nach den auf die private Nutzung entfallenden tatsächlichen Kosten (Fahrtenbuch erforderlich)

Es ist zu empfehlen, zukünftig jedenfalls ein Fahrtenbuch zu führen, um sich eine der beiden Möglichkeiten offenzuhalten.

Kurzarbeit

Bis 31.3.2021 kann von Unternehmern, die von der Covid-19 Krise betroffen sind, Kurzarbeit nach dem Modell 3 beantragt werden. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sind folgende:

- Abschluss einer Corona Sozialpartnervereinbarung mit den betroffenen Mitarbeitern
- Zustimmung der Sozialpartner
- Dienstnehmern muss innerhalb eines Monats ein Kurzarbeitsdienstzettel oder eine Kopie der Sozialpartnervereinbarung ausgehändigt werden.
- Der Beschäftigtenstand muss bis einen Monat nach Beendigung der Kurzarbeit aufrechterhalten werden.

Der Arbeitgeber trägt nur die Kosten der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer hat eine verpflichtende Fortbildungsbereitschaft während seiner Nicht-Arbeitszeit.

Die Vergütung an den Dienstnehmer beträgt 80%, 85% oder 90% abhängig von seiner Gehaltshöhe.

Sonderbetreuungszeiten

Für den Fall von Schulschließungen ohne Betreuungsmöglichkeiten an der Schule oder einer verhängten Quarantäne über ein Kind unter 14 Jahren haben Eltern, befristet bis 9. Juli 2021, einen Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeiten. Arbeitgebern wird das fortbezahlte Entgelt zu 100% ersetzt.

Behördliche Betriebsschließungen

Wird ein Betrieb gem. Epidemiegesetz wegen Covid-19 geschlossen, beziehungsweise wird ein Betretungsverbot ausgesprochen oder über einen Mitarbeiter Quarantäne verhängt, besteht ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltfortzahlung. Der Arbeitgeber hat einen Anspruch auf Erstattung durch den Bund. Dieser muss innerhalb von 3 Monaten geltend gemacht werden.

Lehrlingsbonus

Der Lehrlingsbonus ist eine Förderung für Arbeitgeber und ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von bis zu € 2.000,- für ein neues Lehrverhältnis, das zwischen 16.3. und 31.10.2020 abgeschlossen wird und zwischen 16.3. und 31.12.2020 beginnt. Bei einem Übertritt aus einer überbetrieblichen Lehre ist die Förderung bei einem Abschluss zwischen 6.3.2020 und 31.3.2021 möglich.

Neustartbonus

Der Neustartbonus ist eine Kombinationslohnvariante für Arbeitslose, die beim Wiedereinstieg ein Dienstverhältnis annehmen, bei dem die Entlohnung niedriger ist als vor der Arbeitslosigkeit. Der Arbeitnehmer muss vor Antritt der Beschäftigung den Bonus beim AMS beantragen. Gefördert werden kann jede arbeitslose Person, die eine beim AMS gemeldete offene Stelle über der Geringfügigkeitsgrenze annimmt. Der Zuschuss ist nicht rückzahlbar und beträgt maximal € 950,- netto.

Corona Prämie

Bonuszahlungen im Zusammenhang mit der Covid 19 Krise sind für Mitarbeiter im Kalenderjahr 2020 bis zu einem Betrag von € 3.000,00 sowohl steuer- und sozialversicherungsfrei als auch frei von Nebenabgaben. Sie erhöhen nicht das Jahressechstel und werden auf dieses auch nicht angerechnet. Die Corona Prämie darf keine bestehenden Leistungsvereinbarungen ersetzen.

Betrugsbekämpfung

Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht

Einzelaufzeichnungspflicht

Ab 01.01.2016 sind neben den Bilanzierenden und Einnahmen-Ausgabenrechnern auch Vermieter dazu verpflichtet, ihre Barumsätze, d.s. alle Bareinnahmen und Barausgaben (bei Bilanzierern auch Einlagen und Entnahmen), einzeln und täglich aufzuzeichnen. Dies kann mittels Paragondurchschriften, Strichlisten, Rechenstreifen, Losungsblättern, Registrierkassenstreifen etc. erfolgen.

Als Barumsätze gelten neben der Entgegennahme von Bargeld auch die Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarten.

Die Losungsermittlung mittels Kassasturz ist nur für Unternehmer mit Jahresumsätzen von nicht mehr als € 30.000,00 erlaubt, bei

- im Freien ausgeübten Tätigkeiten (in diese Sparte fallen nach dem Erlass des BMF auch Umsätze in öffentlich zugänglichen, großen und festumschlossenen Räumen z.B. in Einkaufszentren, Markthallen oder Bahnhöfen, wenn die Tätigkeit nicht in geschlossenen Räumlichkeiten ausgeübt wird)
- Umsätzen im Zusammenhang mit Alm-, Berg-, Schi-, und Schutzhütten, sofern es sich um ein „nach der Verkehrsauffassung bautechnisch einfach ausgeführtes Gebäude“ handelt
- Buschenschänken, die maximal 14 Tage im Jahr betrieben werden.

Weitere Ausnahmen ergeben sich bei

- wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Vereinskantinen) begünstigter Körperschaften, die maximal an 52 Tagen im Jahr betrieben werden
- Vereinsfesten begünstigter Körperschaften (Feuerwehrfeste) im Ausmaß von 72 Stunden pro Jahr
- Parteifesten politischer Parteien bis zu einem Jahresumsatz von € 15.000,00
- Automatenumsätzen mit Einzelumsätzen unter € 20,00
- Pauschalieren Landwirten gem. § 22 UStG

Belegerteilungspflicht

Außerdem besteht für alle Unternehmer (auch Vermieter und Kleinunternehmer) ab 1.1.2016 die Verpflichtung, für jede erhaltene Barzahlung (darunter fallen auch Zahlungen mittels Bankomat- oder Kreditkarten) dem Kunden einen Beleg auszustellen.

Dieser Beleg muss (ungeachtet der umsatzsteuerlichen Rechnungsmerkmale) folgende fünf Punkte enthalten:

- Name des leistenden Unternehmers
- Fortlaufende Nummer
- Datum der Rechnungsausstellung

- Menge und Bezeichnung der gelieferten Waren bzw. Dienstleistungen
- Barzahlungsbetrag

Der Kunde muss den Beleg bis zum Verlassen der Geschäftsräumlichkeiten mit sich führen. Eine Kopie des Belegs ist vom Unternehmer aufzubewahren.

Es ist zulässig, die Rechnung bereits vor der Barzahlung vorzubereiten oder Belege für Umsätze, die mobil getätigt werden, vorab in der Registrierkasse zu erfassen.

Beträge, die ein Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt, sind durchlaufende Posten und müssen nicht zwingend in der Registrierkasse erfasst werden.

Für gemeinnützige Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts wurden weitgehende steuerliche Vereinfachungen geschaffen.

Losungsermittlung mittels Kassasturz und Entfall der Belegerteilungs-, Einzelaufzeichnungs- und Registrierkassenpflicht bei einem „Kleinen Vereinsfest“, d.h.

- Durchführung durch Mitglieder und Angehörige
- Keine Gewinnabsicht
- Unentgeltliche Mitarbeit Dritter
- Dauer der Veranstaltungen von 72h/Jahr darf nicht überschritten werden
- Verpflegung durch einen Unternehmer unschädlich

Die vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) ist auch bei „kleinen Vereinskantinen“ zulässig, wenn der Jahresumsatz max. € 30.000,00 beträgt und die Kantine max. 52 Tage/Jahr betrieben wird.

Achtung: Die Durchführung eines Maturaballes durch ein Personenkomitee, das jedes Jahr seine Mitglieder wechselt, stellt mangels Wiederholungsabsicht keine Einkunftsquelle dar, weshalb auch keine Einkommensteuer anfällt. Umsatzsteuerlich liegt keine unternehmerische Tätigkeit vor. Somit entfällt auch in diesem Fall die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen-, und Belegerteilungspflicht. Zu vermeiden ist die Gründung eines Maturaballvereines oder die Organisation durch den Elternverein.

Registrierkassenpflicht

Bei einem Umsatz ab € 15.000,00 pro Jahr **und** Barumsätzen (inkl. Bankomat- oder Kreditkartenumsätzen) von mehr als € 7.500,00 pro Jahr gibt es für Betriebe (nicht bei Vermietung und Verpachtung) seit 01.01.2016 die Verpflichtung, Bareinnahmen mittels einer Registrierkasse zu erfassen.

Werden die Umsatzgrenzen in einem Voranmeldezeitraum erstmalig überschritten, tritt die Registrierkassenverpflichtung mit Beginn des viertfolgenden Monats ein.

Werden Bareinnahmen außerhalb der Betriebsstätte erzielt, dürfen diese erst nach der Rückkehr zum Betriebsort in der Registrierkasse erfasst werden. Jedenfalls ist bei der Bezahlung ein Beleg auszufolgen und von diesem eine Kopie aufzubewahren.

Das bisherige Kassensystem ist umgehend zu zertifizieren oder eine neue zertifizierte Kassa anzuschaffen. Zum Zwecke der **Umstellung auf eine zertifizierte Kassa** ist mit einem zertifizierten Registrierkassen-Anbieter Kontakt aufzunehmen.

Ab 1.4.2017 muss jede Registrierkasse mit einer manipulationssicheren Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein. Durch elektronische Signierung und Verkettung der Barumsatzdaten soll die

Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen gewährleistet werden. Zum einen muss die Signatur- und Siegelerstellungseinheit, zum anderen die Registrierkasse selbst über Finanz Online gemeldet werden.

Bei dem Verfahren der Anmeldung im Finanzonline können wir Ihnen als Steuerberater unterstützend zur Seite stehen.

Die Registrierung einer Registrierkasse hat seit dem 01.04.2017 binnen einer Woche ab Inbetriebnahme zu erfolgen.

Bei Verletzung der Registrierkassenpflicht bzw. bei der Manipulation von Registrierkassen drohen empfindliche Strafen.

Laufende Tätigkeiten bei Benützung einer Registrierkassa:

- Abschlüsse: Tagesabschlüsse sind empfohlen, ein Monatsanschluss ist verpflichtend. Dabei ist ein Beleg auszudrucken.
- *Der Monatsbeleg für Dezember ist gleichzeitig der Jahresbeleg. Dieser ist jedes Jahr zusätzlich auszudrucken, aufzubewahren und mittels der BMF Belegcheck-App (analog zum Startbeleg) bis 15. 02. des Folgejahres zu prüfen.*
- Zumindest quartalsweise muss eine Sicherung auf einem externen Datenträger vorgenommen werden.
- Sollte die Registrierkasse ausfallen, müssen die Umsätze entweder durch eine andere Registrierkasse erfasst werden oder händisch aufgezeichnet werden. Ein Ausfall von mehr als 48 Stunden ist unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche, über Finanz Online zu melden.

Kontenregister und Konteneinschlaggesetz

Banken sind verpflichtet, folgende Daten für ein Kontenregister dem Finanzministerium zur Verfügung zu stellen:

- Datum der Anlage bzw. Auflösung von Bankkonten
- Personalien des Kontoinhabers bzw. wirtschaftlichen Eigentümers
- die Bank
- die Kontonummer

Sämtliche Konten, die am 01.03.2015 bestanden haben, werden ins Register aufgenommen. Danach angelegte Konten sind in das Register aufzunehmen.

In dieses Kontenregister können Staatsanwaltschaft, Gerichte, Finanzstrafbehörden und Abgabenbehörden Einsicht nehmen, wenn es zweckmäßig und angemessen ist.

Der Pflichtige ist zu verständigen. Will ein Beamter in die Bankkonten Einsicht nehmen, so muss er einen begründeten Antrag stellen, den der Leiter der Abgabenbehörde zu unterzeichnen hat. Über diesen Antrag hat ein Einzelrichter des Bundesfinanzgerichtes innerhalb von 3 Tagen zu entscheiden. Ein erfolgreicher Rekurs gegen die Öffnung der Bankkonten hat keine aufschiebende Wirkung, er kann allerdings zu einem späteren Verwertungsverbot führen.

Es können auch die Konten von Angehörigen oder Geschäftspartnern eingesehen werden.

Achtung: Die Bankkonten sollten aufbewahrt werden und die Zuflüsse genauestens dokumentiert werden, damit nicht unerklärte Zuflüsse, die in Wirklichkeit privat veranlasst waren, zu Unannehmlichkeiten führen.

Seit Oktober 2016 kann in das zentrale Kontenregister Einsicht genommen werden.

Jeder Steuerpflichtige kann über Finanz Online („Abfragen → Kontenregister“) selbst nachsehen, welche Konten im Kontenregister erfasst und ihm zugeordnet sind. Die Abfrage der Konten kann nur der betroffene Steuerpflichtige selbst durchführen.

Der Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten auf internationaler Ebene (gemeinsamer Meldestandard) wurde von der OECD entwickelt.

Die Umsetzung der Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch auf europäischer Ebene erfolgte durch die neue Amtshilferichtlinie 2014/107/EU (DAC) des Rates.

Die Implementierung des automatischen Informationsaustausches in nationales Recht in Österreich (in diversen nationalen Gesetzen, wie EU-Amtshilfegesetz, Amtshilfedurchführungsgesetz oder Bankwesengesetz) bedeutet das Ende des Bankgeheimnisses für in CRS- Staaten (EU-Staaten und teilnehmende Drittstaaten) ansässige Personen mit Konten in Österreich.

Österreich hat begonnen Informationen in Bezug auf Neukonten, die ab dem 1. Oktober 2016 eröffnet wurden, bereits ab September 2017 auszutauschen. Der vollumfängliche Austausch findet ab 2018 statt.

Kapitalabflussmeldegesetz

Banken u.ä. haben Kapitalabflüsse von mindestens € 50.000,00 von Konten oder Depots (ausgenommen Geschäftskonten von Unternehmern) natürlicher Personen ab dem 01.03.2015 über Finanzonline an das Finanzministerium zu melden.

Maßnahmen gegen Sozialbetrug

Dieses Gesetz soll Scheinunternehmen erkennen und bekämpfen. Ein Scheinunternehmen ist ein Unternehmen, das vorrangig darauf gerichtet ist, Lohnabgaben, Sozialversicherungsbeiträge u.ä. oder Entgeltansprüche von Arbeitnehmern zu verkürzen oder Personen bei der Sozialversicherung anzumelden, damit diese Sozial- und Transferleistungen empfangen können, obwohl keine unselbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Das Gesetz regelt die Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden, Abgabenbehörden, Bauarbeiterurlaubs-kassa, Gewerbebehörde, Arbeitsinspektorat und AMS im Hinblick auf folgende Vergehen:

- Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Scheinanmeldungen
- Anwerben, Vermitteln und Überlassen von Schwarzarbeitern und Pfuschern
- Beschäftigung von illegal Erwerbstätigen
- Scheinbeschäftigung zur Inanspruchnahme von Sozial- und Transferleistungen

Zu beachten ist die Haftung der Auftraggeber von Scheinunternehmen. Wusste der Auftraggeber oder hätte er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wissen müssen, dass der Auftragnehmer ein Scheinunternehmen ist, kann der entstandene Schaden ihm zugerechnet werden. Der Auftraggeber ist jedoch nicht verpflichtet, detaillierte Nachforschungen anzustellen. Jedenfalls kommt es aber zu

Haftungen, wenn das Scheinunternehmen auf der Liste des Ministeriums oder im Firmenbuch bekannt gemacht wurde.

Rückwirkend ab 01.01.2019 ist die Sozialbetrugsdatenbank in Betrieb gegangen. Darin werden alle Vergehen im Zusammenhang mit Sozialbetrug erfasst. Zur Einsichtnahme sind die Kooperationsstellen

- Finanzstraf- und Abgabenbehörden
- Krankenversicherungsträger
- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
- Insolvenz-Entgelt-Fonds-Service GmbH
- Sicherheitsbehörden

und die Staatsanwaltschaft berechtigt. Eine öffentliche Einsichtnahme ist nicht vorgesehen.

Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt:

- nach 5 Jahren , wenn keine Verurteilung vorgenommen wurde
- nach 10 Jahren , wenn eine Verurteilung vorgenommen wurde
- sofort, wenn der Sozialbetrugsverdacht nicht bestätigt wurde.

Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer

Bis 01.06.2018 waren die Rechtsträger (Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Vereine und Stiftungen) durch ihre Geschäftsführer, Vorstände bzw. Leitungsorgane verpflichtet, ihren direkten und indirekten Eigentümer der Statistik Österreich zu melden.

Wirtschaftliche Eigentümer sind:

- Natürliche Personen, die mehr als 25 % der Anteile eines Rechtsträgers oder der Stimmrechte halten, oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung eines Rechtsträgers ausüben (direkter wirtschaftlicher Eigentümer)
- Natürliche Personen, die mehr als 25 % der Anteile eines Rechtsträgers oder der Stimmrechte halten, oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung eines Rechtsträgers ausüben, der seinerseits an einem Rechtsträger mit mehr als 25 % beteiligt ist (indirekter wirtschaftlicher Eigentümer)

Keine Meldung ist notwendig:

- bei einer OG oder KG, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind,
- bei GmbH's, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind, die auch in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben
- bei Vereinen, wenn keine andere natürliche Person als Vertreter Kontrolle auf die Leitung des Vereines ausübt.

Achtung: Es sind auch Treuhandverträge offen zu legen.

NEU: Ab dem Jahr 2020 ist eine jährliche Überprüfung notwendig, ob die eingetragenen Informationen im Register noch aktuell sind.

Diese Überprüfung ist zu dokumentieren und die Dokumentation 5 Jahre aufzubewahren. Eine jährliche neue Hochladung der vorhandenen Daten gilt als Dokumentation. Befreit von der jährlichen Überprüfung sind die Gesellschaften, für die keine Meldung notwendig ist.

Ausschüttungsbeschränkungen im Zusammenhang mit Covid-19

Gem. § 82 Abs 5 GmbHG reduzieren unvorhergesehene Verschlechterungen der wirtschaftlichen Lage nach dem Bilanzstichtag den ausschüttbaren Bilanzgewinn. Der Beobachtungszeitraum erstreckt sich bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses. Das Vermögen der Gesellschaft muss durch das unvorhergesehene Ereignis erheblich und nicht vorübergehend geschmälert werden.